

Entlassener Häftling soll ein Kind vergewaltigt haben

Verheerend für den Rechtsstaat

VON BURKHARD VON PAPPENHEIM

Ein aus der Sicherungsverwahrung entlassener Täter soll ein kleines Mädchen vergewaltigt haben. Er soll die Tat gestanden haben. Auf freien Fuß kam er, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das deutsche Gesetz für die nachträgliche Sicherungsverwahrung kippte. Der Fall ist eine Katastrophe für das Kind. Und er ist verheerend für den deutschen Rechtsstaat. Denn für viele Juristen war das europäische Urteil absehbar. Die nachträgliche Sicherungsverwahrung bedeutete praktisch lebenslange Haft ohne entsprechendes Urteil. Man hätte früher Vorsorge für den Fall einer Niederlage in Straßburg treffen können, ja müssen.

Die Emotionen sind nun verständlich. Aber niemand sollte sich von ihnen davontragen lassen. Wer wie die deutsche Polizeigewerkschaft nun das sofortige Wegsperrn aller nach dem Spruch der

europäischen Richter freigelassenen Täter verlangt, der fordert einen Verstoß gegen das Urteil. Darum sind solche Worte nicht nur wohlfeil, sie sind auch ärgerlich.

Die Bundesregierung hat ein neues Gesetz auf den Weg gebracht, das eine neue Form der Unterbringung von hochgradig rückfallgefährdeten Tätern vorsieht. Das Bundesverfassungsgericht hat dafür die Grenzen gesteckt. Bisher wechselten die Täter einfach vom Gefängnis in eine geschlossene psychiatrische Einrichtung.

Die Karlsruher Richter fordern nun ein Abstandsgebot zwischen Knast und Anstalt: Therapiemöglichkeiten, Weiterbildung und den unbegrenzten Versuch der Resozialisierung – um jeden Preis. Bund und Länder haben das gemeinsam zu regeln. Sie müssen sich beeilen. Damit sich Dortmund nicht wiederholt.